



Dalmatiner • Zucht • Gemeinschaft Deutschland e.V.

Satzung

Stand: Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeiner Teil	4
(1) Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit	4
(2) Zweck und Aufgaben	4
(3) Aufbau	5
(4) Geschäftsjahr, Erfüllungsort.....	6
(5) Organe des Vereins	6
(6) Bindungswirkung	6
(7) Besondere Bestimmungen zur vorläufigen Mitgliedschaft im VDH.....	6
§ 2 Mitgliedschaft	7
(1) Allgemeines.....	7
(2) Ausschluss von der Mitgliedschaft	7
(3) Aufnahme, Widerspruch.....	8
(4) Ehrenmitgliedschaft.....	8
(5) Beitrag	8
(6) Beitragsbefreiung	8
(7) Ruhen der Mitgliedschaft	9
(8) Ende der Mitgliedschaft.....	9
(9) Enden durch Tod.....	9
(10) Enden durch Austritt.....	9
(11) Enden durch Streichung.....	9
(12) Enden durch Ausschluss.....	9
§ 3 Mitgliederversammlung	11
(1) Allgemeines.....	11
(2) Einberufung.....	11
(3) Anträge.....	11
(4) Leitung, Durchführung.....	12
(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung	12
(6) Abstimmung	13
(7) Versammlungsprotokoll.....	13
(8) Außerordentliche Mitgliederversammlung	13
§ 4 Züchtersammlung	14
(1) Allgemeines.....	14
(2) Leitung.....	14
(3) Besondere Zuständigkeit	14
(4) Durchführung	14
§ 5 Versammlung Abteilung Sport	15
(1) Allgemeines.....	15
(2) Versammlung	15
(3) Leitung.....	15
(4) Besondere Zuständigkeit	15
(5) Durchführung	15

§ 6 Der Vorstand	16
(1) Der Gesetzliche Vorstand, Vertretungsbefugnis.....	16
(2) Der Geschäftsführende Vorstand	16
(3) Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes	17
(4) Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen	18
(5) Der Erweiterte Vorstand.....	18
(6) Aufgaben des Erweiterten Vorstandes	18
(7) Die Regionalgruppenleiter	19
(8) Der Richterobmann	19
(9) Der Tierschutzbeauftragte	19
(10) Der Webmaster.....	19
(10) Der Bildungsobmann.....	19
(11) Die Kommissionen	19
§ 7 Die Regionalgruppen	20
(1) Regionalgruppen, Einrichtung, Grenzen.....	20
(2) Aufgaben, Finanzierung der Regionalgruppen	20
(3) Vorstand, Wahlen.....	21
(4) Abberufung von Amtsträgern	21
§ 8 Wahlen	22
(1) Allgemein	22
(2) Präsenzwahl.....	22
(3) Briefwahl	22
(4) Wahl der Vorstandsmitglieder	23
(6) Wahl des Ehrenrates.....	23
(7) Wahl der Kassenprüfer	23
(8) Wahl der Zuchtkommission.....	23
(9) Wahl der Zuchtrichterkommission.....	23
§ 9 Vereinsvermögen	24
(1) Verwaltung	24
(2) Kassenprüfung	24
§ 10 Vereinsstrafen.....	25
§ 11 Ehrenrat.....	26
§ 12 Schlussbestimmungen	27
(1) Auflösung	27
(2) Redaktionelle Änderungen.....	27
(3) Sprachliche Gleichstellung.....	27
(4) Teilnichtigkeit	27
(5) Inkrafttreten	27

§ 1 Allgemeiner Teil

(1) Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Dalmatiner • Zucht • Gemeinschaft Deutschland e.V.“.
Die Abkürzung lautet „DZGD“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Petersberg OT Krosigk und ist unter der Nummer VR 2876 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (im Folgenden „VDH“), welcher der Fédération Cynologique Internationale (im Folgenden „F.C.I.“) angeschlossen ist.
Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung des VDH in seiner jeweils gültigen Fassung und seine Ordnungen als verbindlich an. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der VDH-Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der Regularien des F.C.I..
Der Verein verpflichtet sich, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

(2) Zweck und Aufgaben

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Dalmatiner nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 153.
Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung des Dalmatiners in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ des §1 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln nach Abs. (4) verwirklicht.
Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jedwedes Handeln für den Verein erfolgt ohne Tätigkeitsvergütung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des allgemeinen Interesses an der Zucht und Haltung von Dalmatinern; weiterhin die Förderung des Sports mit dem Hund, des Einsatzes des Hundes als Begleittier für Behinderte und ältere Menschen, sowie die Förderung des frühzeitigen Umgangs der Jugend mit dem Hund.
4. Als Mittel zur Förderung des Satzungszweckes dienen insbesondere:
 - a) Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung;
 - b) Einrichtung eines Zuchtbuchamtes,
 - c) Bezug und Verbreitung der Verbandszeitschrift des VDH,
 - d) Herausgabe einer eigenen Vereinszeitschrift, soweit der Vorstand Bedarf hieran feststellt,

- e) Herausgabe der Vereinsnachrichten,
 - f) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte,
 - g) Einrichten einer Welpenvermittlungsstelle,
 - h) Einrichten einer Geschäftsstelle,
 - i) Veranstaltung von Rassehunde-Ausstellungen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Rassehunde-Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen,
 - j) Förderung der Belange des Tierschutzes und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden,
 - k) Unterstützung der allgemeinen Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung und der veterinärmedizinischen Krankheitsbekämpfung,
 - l) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere des artgerechten und verantwortungsbewusstem Umgang mit Hunden, sowie über die Folgen kommerziellen Hundehandels und der nicht vom VDH und der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine kontrollierten Hundezucht,
 - m) Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft der Vereinsmitglieder,
 - n) Angebote von Schulungen und Seminaren zu Thema Zucht, Ausstellung und Sport,
 - o) Teilnahme und Durchführung sportlicher Veranstaltungen von für Dalmatiner geeigneten Hundesportarten zur Förderung der sportlichen Betätigung der Mitglieder.
5. Der Verein beschließt unter Beachtung der Bestimmungen des VDH die folgenden Regularien als Bestandteil dieser Satzung:
- a) Ausstellungsordnung
 - b) Zuchtordnung
 - c) Zuchtzulassungsordnung
 - d) Zuchtrichterordnung
 - e) Zuchtrichterausbildungsordnung
 - f) Verfahrensordnung
6. Der Verein beschließt zudem unter Beachtung der Bestimmungen des VDH mindestens die nachfolgenden folgenden Regularien, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
- a) Finanzordnung
 - b) Zuchtwart- und Zuchtwartausbildungsordnung
 - c) Mindesthaltungsbedingungen für Dalmatiner und Anforderungen an eine Zuchtstätte

(3) Aufbau

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein gliedert sich in Regionalgruppen.
3. Der Verein arbeitet in zwei Abteilungen:
 - a) Abteilung Zucht,
 - b) Abteilung Sport.

(4) Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

(5) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesetzliche Vorstand,
- c) der Geschäftsführende Vorstand,
- d) der Erweiterte Vorstand,
- e) die Zuchtkommission,
- f) die Zuchtrichterkommission,
- g) die Züchtersammlung,
- h) die Versammlung der Abteilung Sport.

(6) Bindungswirkung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.
2. Die Durchführung der Beschlüsse in den Regionalgruppen obliegt den Regionalleitern.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung und die Regularien des Vereins als verbindlich anerkennt.
2. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die Bestimmungen der Satzung und Regularien des Vereins einzuhalten. Insbesondere erkennen sie die Beschlüsse der Organe des Vereins als verbindlich an.
4. VDH-Logo und/oder Wortmarke „VDH“ dürfen nicht irreführend verwendet oder ohne Zustimmung des VDH verändert werden.
5. Das DZGD-Logo darf nicht irreführend verwendet oder ohne Zustimmung der DZGD verändert werden.

(2) Ausschluss von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

1. Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Rassehund-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören.
 - a) Als ordentlicher Züchter und Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich nicht entgegen.
 - b) Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder der ihm angeschlossenen Rassehund-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig.
 - c) Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zucht-Ordnung, den Zucht-Ordnungen der die Rasse betreuenden Rassehund-Zuchtvereine entspricht.
2. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH bestandskräftig ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet dieses bei der Antragstellung anzuzeigen und dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des ausschließenden Vereins aufgenommen werden.

Der ausschließende Verein hat binnen vier Wochen über den Antrag auf Zustimmung zu entscheiden. Nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Wird trotz Versagung der Zustimmung diese Person als Mitglied aufgenommen, so kann der ausschließende Verein beim Verbandsgericht des VDH innerhalb von einem Monat ab Kenntnis von der Aufnahme der Person die Streichung von der Mitgliederliste des Vereins beantragen.

Hat der Verein bei der Aufnahme der Person als Mitglied von einem Ausschluss aus einem anderen Mitgliedsverein keine Kenntnis, wird sie unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Genehmigung der Aufnahme beim ausschließenden Verein beantragen.

Führt der Verein trotz Versagung der Genehmigung die Person weiter als Mitglied, so kann der ausschließende Verein innerhalb von sechs Monaten seit Kenntniserlangung beim Verbandsgericht des VDH die Streichung dieser Person von der Mitgliederliste des Vereins beantragen.

(3) Aufnahme, Widerspruch

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag, der schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins zu stellen ist.
2. Der Aufnahmeantrag wird im Erweiterten Vorstand vorab geprüft und mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Sie ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Bei positiver Abstimmung wird der Aufnahmeantrag in den Vereinsnachrichten veröffentlicht.
4. Innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Aufnahmeantrages kann durch jedes Vereinsmitglied gegen den Aufnahmeantrag Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an die Geschäftsstelle zu richten. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte. Die Mitgliedskarte wird ausgehändigt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.

(4) Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Kynologie oder den Verein große Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

(5) Beitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01.01. fällig.

(6) Beitragsbefreiung

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Zuchtrichter anderer VDH-Vereine oder der F.C.I. die für die Rasse Dalmatiner zugelassen sind und in ihrer Funktion den Verein aktiv unterstützen, können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes als beitragsfreie Mitglieder, ohne Bezug der VDH-Verbandszeitschrift aufgenommen werden.

(7) Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied länger als einen Monat mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
2. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied sämtliche ausstehenden Beiträge bezahlt hat.

(8) Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Ende der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämtern.

(9) Enden durch Tod

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beträge nicht zurückerstattet.

(10) Enden durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

(11) Enden durch Streichung

1. Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr in Verzug, wird es aus der Mitgliederliste zum Ende des Jahres gestrichen.
2. Ein Mitglied ist aus der Mitgliederliste zu streichen, sofern ein Fall der verbotenen Mitgliedschaft im Sinne des § 2 Abs. (2) vorliegt. Das Mitglied ist zuvor schriftlich anzuhören.
3. Über die Streichung beschließt der Erweiterte Vorstand. Der Beitragsanspruch des Vereins bis zum Ende der Mitgliedschaft wird durch die Streichung nicht berührt.

(12) Enden durch Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, bei:
 - a) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Satzung oder Regularien des Vereins,
 - b) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins, insbesondere, wer durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder unterstützt,
 - c) einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,

- d) vereinswidrigem Verhalten, wie insbesondere ungebührlichem Verhalten gegenüber einem Amtsträgern oder Richtern, Beleidigungen oder haltlosen Verdächtigung eines anderen Mitglieds, sowie die Störung des Vereinsfriedens, rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat gegen ein Vereinsmitglied,
 - e) Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.
2. Ein Mitglied ist auszuschließen, dass einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 2, Abs. (2) Gelegenheit zur Zucht oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.

§ 3 Mitgliederversammlung

(1) Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist, bei ordnungsgemäßer Ladung, zunächst beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Reduziert sich während der Versammlung die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder auf unter 50 % der Ausgangszahl, wird die Mitgliederversammlung beschlussunfähig.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied und jedes Ehrenmitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht ruhen eine Stimme Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(2) Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 8 Wochen vorher bekanntzugeben und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift der Mitglieder. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

(3) Anträge

1. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
2. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Über Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.
4. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Änderungen der Satzung, der Ordnungen des Vereins sowie der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten jeweiligen Änderungen bekannt gegeben worden sind.

(4) Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
3. Alle Tagesordnungspunkte sind zu behandeln.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen,
- b) Entgegennahme der Rechnungslegung,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Beschluss des Haushaltsplans,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei stellvertretenden Kassenprüfern,
- h) Wahl der drei Mitglieder des Ehrenrates und der drei stellvertretenden Mitglieder des Ehrenrates,
- i) Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben,
- j) Abstimmung über Anträge zur Änderung der Satzung, der Ausstellungsordnung, der Zuchtrichterordnung, der Zuchtrichterausbildungsordnung und der Verfahrensordnung,
- k) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
- l) Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung der Finanzordnung,
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- n) Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes,
- o) Wahl einer Welpenvermittlungsstelle,
- p) Wahl des Protokollführers,
- q) Wahl der Wahlkommission.

(6) Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und ihrer Bestandteile ist eine Mehrheit von **2/3** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Falls sieben Mitglieder sich bereit erklären, den Verein fortzuführen, kann seine Auflösung nicht erfolgen.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

(7) Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Versammlungsprotokoll ist in den Vereinsnachrichten zu veröffentlichen.
4. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung beim Versammlungsleiter schriftlich mit Begründung einzubringen

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen, einberufen. Eine weitergehende vorherige Bekanntgabe des Termins entfällt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 4 Züchtersammlung

(1) Allgemeines

1. Die Züchtersammlung ist das Beschlussorgan der Abteilung Zucht. Diese Versammlung ist vor der Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. In der Züchtersammlung haben die volljährigen Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, die Zuchtrichter, die Zuchtwarte, die Züchter (eingetragene Personen in entsprechender Zwingerkarte) und die Deckrüdenbesitzer (eingetragen in der Ahnentafel des entsprechenden Rüden), deren Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 2 Abs. (7) ruhen, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(2) Leitung

Die Züchtersammlung wird vom Zuchtobmann, bei dessen Verhinderung von Mitgliedern der Zuchtkommission geleitet.

Ist kein Mitglied der Zuchtkommission anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(3) Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Züchtersammlung gehören:

- a) Wahl der Zuchtkommission,
- b) Beschlussfassung über die
 - aa) Zuchtordnung,
 - bb) Zuchtzulassungsordnung,
 - cc) Zuchtwart- und Zuchtwartausbildungsordnung,
 - dd) Mindesthaltungsbedingungen für Dalmatiner und Anforderungen an eine Zuchtstätte,
- d) Information der Züchter über aktuelle Probleme, Fort- und Weiterbildung der Züchter über die Zucht und Standard, Beratung in allen kynologischen Belangen etc..

(4) Durchführung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 5 Versammlung Abteilung Sport

(1) Allgemeines

Die Abteilung Sport ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V. (SGSV), welcher über den DHV dem VDH angeschlossen ist.

In dieser Eigenschaft gehört sie dem Landesverband Sachsen-Anhalt an.

Die Satzung und Ordnungen des SGSV, sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne der Satzung.

(2) Versammlung

1. Die Versammlung Sport ist das Beschlussorgan der Abteilung Sport.
Diese Versammlung ist vor der Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. In der Versammlung Sport hat jedes volljährige Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 2 Abs. (7) ruhen. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(3) Leitung

Die Versammlung Sport wird vom Sportobmann oder bei dessen Verhinderung vom Ersten Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(4) Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Versammlung Sport gehören:

- a) Abstimmung über sportrelevante Anträge,
- b) Informationen über mögliche Sportarten und Prüfungen in Zusammenarbeit mit dem SGSV und seinen Mitgliedsvereinen,
- c) Organisationen möglicher Sportarten und Prüfungen in Zusammenarbeit mit dem SGSV und seinen Mitgliedsvereinen.

(5) Durchführung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Gesetzliche Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§26 Abs.1 BGB) besteht aus
 - a) dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzender),
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretender Vorsitzender).
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
3. Im Innenverhältnis darf der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden handeln.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Gesetzlichen Vorstand, sowie
 - b) dem Geschäftsführer,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Zuchtobmann und
 - e) dem Sportobmann.
2. Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
3. Der Geschäftsführende Vorstand kann auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf der Vorstandssitzung beantragt.
4. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im Verfahren gem. Abs. 4 abgestimmt wird.
5. Die Vorstandssitzung leitet der Erste Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten und ist in den Vereinsnachrichten zu veröffentlichen.

(3) Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

1. Der Geschäftsführer bearbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden den allgemeinen Schriftverkehr, die Veröffentlichungen in der Fachpresse sowie die Mitgliederwerbung. Er stellt die monatlichen Bekanntmachungen in der Fachpresse zusammen und sucht in besonderen Mitteilungsblättern, die Vereinsinteressen bekannt zu machen. Der Geschäftsführende Vorstand kann dem Geschäftsführer einen Schriftleiter zur Entlastung an die Seite stellen.
2. Die Erstellung des Zuchtbuches kann in den Händen des Geschäftsführers bleiben. Er bearbeitet alle die Zucht betreffenden Vorgänge, insbesondere erstellt er die Ahnentafeln, veröffentlicht die Zuchtdaten in den Vereinsnachrichten, führt das Zuchtbuch und ist zuständig für die Auswertung der Zuchtdaten.
Zur Entlastung des Geschäftsführers kann vom Geschäftsführenden Vorstand ein Zuchtbuchführer benannt werden.
3. Der Schatzmeister ist der Berater in allen wirtschaftlichen Belangen des Vereins und führt alle Kassengeschäfte. Er ist verpflichtet, für pünktlichen Eingang der Beiträge zu sorgen. Der Hauptversammlung hat er Rechnung zu legen über alle Ausgaben und Einnahmen im Geschäftsjahr sowie den alljährlich schriftlich der Mitgliederversammlung vorzulegenden Haushaltsplan mit dem Vorstand abzustimmen.
4. Der Zuchtobmann (Vorsitzender der Zuchtkommission) hat die Beschlüsse der Zuchtkommission im Vorstand zu vertreten. Er ist Berater des Vorstandes in allen züchterischen Angelegenheiten. Er ist verantwortlich für die Ausbildung der Zuchtwarte.
5. Der Sportobmann hat die Beschlüsse der Sportversammlung im Vorstand zu vertreten. Er ist Berater des Vorstandes in allen sportrelevanten Angelegenheiten. Er ist verantwortlich für die Planung und Durchführung sportlicher Aktivitäten.
6. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
7. Die Bekanntgabe und Einberufung der Mitgliederversammlung.
8. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
9. Die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates bzw. des VDH-Verbandsgerichtes.
10. Die Verleihung von Auszeichnungen.
11. Führung und Verwaltung eines Spendenkontos für in Not geratene Mitglieder, die deshalb ihre Dalmatiner nicht mehr korrekt (Futter und Tierarzt) versorgen können.
Durch Einrichtung eines Spendenkontos können Mitglieder der DZGD oder andere Personen Spenden einzahlen.
Diese Spenden sollen als Unterstützung für in Not geratenen Mitglieder (Definition siehe Satz 1) als zinsloses zurückzahlendes Darlehen verwandt werden.
Der Geschäftsführende Vorstand stimmt über einen solchen Antrag ab und verwaltet bzw. bewilligt die Gelder.
Die Rückzahlungsmodalitäten werden ebenfalls hier im Einzelfall vereinbart.

(4) Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung bzw. der Züchtersammlung obliegen, soweit diese ausschließlich zur Abwendung von Schaden für den Verein und seine Mitglieder aus einer zeitlich befristeten Not begründet sind. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichter-Ordnung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen erforderlich sind.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung bzw. der Züchtersammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

(5) Der Erweiterte Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Geschäftsführenden Vorstand,
2. den Regionalgruppenleitern,
3. dem Richterobmann,
4. dem Tierschutzbeauftragten,
5. dem Bildungsobmann.

(6) Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

1. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben mindestens jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss.
2. Zu den Aufgaben zählen:
 - a) Beschlussfassung über die nicht der Mitgliederversammlung vorzulegenden Bestimmungen und Ordnungen,
 - b) die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen,
 - c) Verhängung von Bußgeldern und Strafen,
 - d) Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung,
 - e) Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter,
 - f) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern,
 - g) Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern, Zuchtwarten und dem Webmaster,
 - h) Beschlussfassung über die Beitragsfreiheit für Zuchtrichter anderer VDH-Vereine oder der F.C.I..

(7) Die Regionalgruppenleiter

Die Regionalgruppenleiter sind die Ersten Vorsitzenden der Regionalgruppen.

(8) Der Richterobmann

Der Richterobmann (Vorsitzender der Richterkommission) ist Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und dem Vorstand des Vereins und muss Spezialzuchtrichter für Dalmatiner sein.

(9) Der Tierschutzbeauftragte

Der Tierschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen. Sobald er Kenntnis von einem möglichen Verstoß eines Züchters gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen erhält, hat er einzuschreiten. Soweit es, insbesondere aufgrund entsprechender Hinweise, Anhaltspunkte für tierschutzrechtliche bedenkliche Haltungs- oder Aufzuchtbedingungen bei einem Züchter gibt, ist dem Tierschutzbeauftragten das Recht eingeräumt, ohne vorherige Anmeldung bei dem Züchter diese Bedingungen zu überprüfen. Hierbei wird er von der Zuchtkommission unterstützt. Verweigert der Züchter die Überprüfung, kann er auf Antrag des Tierschutzbeauftragten mit einer Vereinsstrafe bis hin zum Zuchtbuchverbot belegt werden. Der Tierschutzbeauftragte hat sein Ermittlungsergebnis der Zuchtkommission zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Der Tierschutzbeauftragte kann Einspruch gegen die zuchtbezogenen Entscheidungen aller Gremien des Vereins einlegen, wenn er der Ansicht ist, durch diese Beschlüsse könnte gegen das geltende Tierschutzrecht verstoßen werden. Soweit Änderungen dieser Ordnung oder deren Anlagen in Betracht gezogen werden, sind diese dem Tierschutzbeauftragten vorab zur Kenntnis zu geben. Erhebt der Tierschutzbeauftragte Einspruch gegen einen beabsichtigten oder erfolgten Beschluss, bewirkt dieser eine aufschiebende Wirkung bis zur endgültigen Klärung.

(10) Der Bildungsobmann

Der Bildungsobmann plant und koordiniert jede Art von Weiterbildungsveranstaltungen sowie sportlichen Aktivitäten.

(11) Die Kommissionen

1. Die Zuchtkommission besteht dem Vorsitzenden (Zuchtobmann) und zwei Beisitzern. Sie müssen entweder Züchter mit Zuchterfahrung von mindestens drei Jahren und drei Würfen oder erfahrene Deckrüdenbesitzer sein.
2. Die Richterkommission besteht aus dem Vorsitzenden (Richterobmann) und zwei Beisitzern, welche alle im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein müssen. Alle Mitglieder müssen mindestens die Qualifikationen eines Lehrrichters und mindestens ein Mitglied muss die Qualifikation eines Prüfungsrichters erfüllen.
Sie ist zuständig für die Behandlung von Richterangelegenheiten und für Ausbildung von Richteranwärtern und Richtern.

§ 7 Die Regionalgruppen

(1) Regionalgruppen, Einrichtung, Grenzen

1. Zur besseren Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und aus Gründen eines engeren Zusammenschlusses der Mitglieder ist der Verein nach geographischen Gesichtspunkten in Regionalgruppen untergliedert.

Regionalgruppen sind unselbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand der Regionalgruppe ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln im Rahmen ihrer Aufgaben mit den VDH Landesverbänden, in dessen Bereichen sie liegt, befugt. Die Regionalgruppenversammlung kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Regionalgruppenvorstand aber zur Regionalgruppe gehörenden Mitglied auf Zeit übertragen. Insoweit gelten die Vorschriften über die Wahlen von Amtsträgern entsprechend.

2. Die geographische Aufteilung der Regionalgruppen wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen.
3. Jedes Mitglied wird durch die Aufnahme in den Verein auch Mitglied in der für seinen Wohnsitz zuständigen Regionalgruppe. Auf schriftlichen Antrag hin kann der Erweiterte Vorstand beschließen, dass die Betreuung eines Mitgliedes durch den benachbarten Regionalleiter erfolgt.

In diesem Fall werden die Mitgliedsrechte auf die übernehmende Regionalgruppe übertragen.

(2) Aufgaben, Finanzierung der Regionalgruppen

1. Die Aufgaben der Regionalgruppen bestehen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten darin, in ihrem Bereich auf artgerechte Dalmatinerhaltung hinzuwirken, die Ausbildung der Hunde zu fördern, den Kontakt zwischen den Mitgliedern zu pflegen, Ausstellungen und Zuchtzulassungen nach den Vorschriften des Vereins und des VDH abzuhalten.
2. Die Regionalgruppen dürfen keine eigenen Mitgliedsbeiträge erheben. Sie sind nicht berechtigt, ohne Beteiligung des Vorstandes des Vereins den Verein in finanzielle Angelegenheiten zu verpflichten. Sie finanzieren sich durch Einnahmen aus ihren Veranstaltungen und aus einer angemessenen Geldzuweisung des Vorstandes des Vereins.

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder und Regionalgruppenvorstände sind dagegen im Einzelnen direkt beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Die Regionalgruppen sind berechtigt, für Ihre Veranstaltungen von den daran beteiligten Mitgliedern Gebühren zu erheben, für die jeweilige Regionalgruppe zu vereinnahmen und zu verwalten. Vereinnahmte Gebühren und Überschüsse verbleiben grundsätzlich in der Regionalgruppe und dienen der weiteren Finanzierung der Veranstaltungen. Die Regionalgruppen haben auf ein ausgeglichenes Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben zu achten. Unterdeckungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Eine Unterdeckung ist dem Vereinsvorstand sofort anzuzeigen. Die Höhe der Gebühren richtet sich vorbehaltlich der Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührenordnung nach den anfallenden bzw. voraussichtlichen Kosten der Veranstaltungen. Sie haben über sämtliche Einnahmen und Ausgaben sowie die Verwendung ihrer Finanzmittel dem Vorstand auf Anforderung umfassend Auskünfte zu erteilen und Rechnung zu legen, mindestens jedoch unaufgefordert einmal jährlich bis zum 28. Februar für das vorangegangene Jahr.

(3) Vorstand, Wahlen

1. Die Regionalgruppen wählen jeweils für die Dauer von 3 Jahren aus den Reihen der Mitglieder den Regionalgruppenvorstand.
Dieser besteht aus:
 - a) dem Regionalgruppenleiter
 - b) dem Stellvertretenden Regionalgruppenleiter
2. Der Stellvertretenden Regionalgruppenleiter vertritt den Regionalgruppenleiter im Verhinderungsfall.
3. Mindestens einmal jährlich beruft der Regionalgruppenleiter eine ordentliche Regionalgruppenversammlung ein, die zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfindet.
Für die Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Regionalgruppenversammlungen gelten die Fristen und Regeln der Vereinssatzung entsprechend.
4. Der Regionalgruppenleiter führt die Regionalkasse.

(4) Abberufung von Amtsträgern

Ein Vorstandsmitglied der Regionalgruppen kann vom Vorstand des Vereins durch schriftlich zu begründenden Beschluss bei Verstößen gegen die Satzung und bei schwerwiegenden Verstößen gegen die finanziellen Interessen der Regionalgruppe oder des Vereins abberufen werden.

§ 8 Wahlen

(1) Allgemein

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt und das 21. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.
3. Kandidaten, die sich zur Wahl für ein Amt stellen, müssen ihre Absicht, mindestens 6 Wochen, vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle anzeigen.

(2) Präsenzwahl

Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl anwesend sind, üben ihr Stimmrecht persönlich aus.

(3) Briefwahl

1. Wahlberechtigte, die ihr Stimmrecht ausüben wollen, jedoch am Tag der Wahl nicht anwesend sein können, können per Briefwahl wählen.
2. Dazu fordern die Wahlberechtigten die Wahlunterlagen schriftlich oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin an.
3. Für die Briefwahl werden als Wahlunterlagen von der Geschäftsstelle herausgegeben:
 - a) 1 Stimmzettel mit allen Kandidaten für die Wahl aller Ämter
 - b) der mit der jeweiligen Mitgliedsnummer versehene Wahlausweis mit der vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Erklärung, dass er die Person ist, auf die der Wahlausweis ausgestellt ist und persönlich abgestimmt hat,
 - c) das mit dem Stempel des Vereins versehene Rücksendekouvert mit der Mitgliedsnummer des Wählers.
4. Der als Rücksendekouvert bezeichnete Umschlag muss 1 Woche vor dem Wahltermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Geschäftsstelle übergibt den Umschlag ungeöffnet am Wahltag dem Leiter der Wahlkommission.
5. Verspätet eingegangene oder nicht der Form entsprechende Wahlrücksendekouverts werden als ungültige Stimmen behandelt.

(4) Wahl der Vorstandsmitglieder

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied nach entsprechendem Vorstandsbeschluss kommissarisch übernommen.
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern (Wahlkommission).

(6) Wahl des Ehrenrates

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(7) Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter gewählt. Nach dieser Wahlperiode ist eine direkte anschließende Wiederwahl nicht möglich.

(8) Wahl der Zuchtkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden durch die Züchtersammlung in Präsenzwahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Briefwahl ist ausgeschlossen.
2. Alle Kandidaten, die sich der Wahl stellen, werden gleichzeitig gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann drei Kandidaten wählen. Nach Auszählung der Wahlzettel gelten die drei Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen Platz drei und Platz vier erfolgt nur zwischen diesen beiden Kandidaten eine Stichwahl.
3. Die Mitglieder der Zuchtkommission bestellen aus ihren Reihen unverzüglich einen Vorsitzenden.

(9) Wahl der Zuchtrichterkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden auf der Richtertagung von den Richtern des Vereins, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Briefwahl ist ausgeschlossen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Wahl der Zuchtkommission entsprechend.

§ 9 Vereinsvermögen

(1) Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

(2) Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Das Protokoll der Kassenprüfung ist in der Vereinsnachrichten zu veröffentlichen.

§ 10 Vereinsstrafen

1. Zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung ergreift der Verein Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Amtsträger, die der Satzung, den Ordnungen oder den Zwecken des Vereins schuldhaft zuwiderhandeln.
2. Der Erweiterte Vorstand sowie der Ehrenrat sind berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:
Es kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Ausschluss,
 - b) Geldbuße (50,00 bis 2.500,00 EUR),
 - c) Verweis,
 - d) Verwarnung,
 - e) Rücknahme von Ernennungen,
 - f) Befristete oder dauerhafte Sperre,
 - g) Enthebung von Ehrenämtern.
3. Die Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.
4. Ein Vereinsausschluss ist nur bei groben oder wiederholten Verstößen zulässig.
5. Das Verfahren wird von amtswegen oder auf Antrag durch den erweiterten Vorstand eröffnet.
6. Jedes Mitglied hat das Recht Verfehlungen beim Erweiterten Vorstand anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich unter Angabe der maßgeblichen Gründe sowie unter Beifügung entsprechender Beweismittel zu erfolgen. Über die Verfahrenseröffnung entscheidet der Erweiterte Vorstand.
Der Erweiterte Vorstand hat das Recht, bei eigener Kenntnis der Verfehlungen auch ohne vorherige Anzeige das Ordnungsverfahren zu eröffnen.
7. Vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme durch den Erweiterten Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.
8. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einwurfeinschreiben und Rechtsmittelbelehrung bekanntzumachen.
9. Gegen den Beschluss des Erweiterten Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn der Erweiterte Vorstand hat die sofortige Vollziehung angeordnet. Der Ehrenrat kann in diesem Fall die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ordnungsbeschlusses beim Vorsitzenden des Ehrenrates schriftlich zu erheben.
10. Der Erweiterte Vorstand hat im Falle der eigenen Betroffenheit das Recht ein Verfahren vor dem Ehrenrat zu betreiben.
11. Selbst betroffene Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder des Ehrenrates sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist insbesondere zuständig
 - a) für alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung bzw. Ordnungen oder Einzelanordnungen der Organe des Vereins, die eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben können,
 - b) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und Ordnungen des Vereins,
 - c) bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie seinen Organmitgliedern, soweit diese aus dem verbandsrechtlichen Verhältnis herrühren,
 - d) für alle weiteren in der Satzung und Ordnungen bestimmten Verfahren,
 - e) als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Erweiterten Vorstandes in Bezug auf Ordnungsmaßnahmen.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates sind persönlich und sachlich unabhängig und sind keinerlei Weisungen seitens der Organe des Vereins unterworfen. Sie haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
3. Weiteres regelt die Verfahrensordnung.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Auflösung

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V. (GKF)“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt, an dieser Satzung Änderungen der redaktionellen Art vorzunehmen.

(3) Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

(4) Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.

(5) Inkrafttreten

Die Satzung ist errichtet am 27.05.2011 mit Nachtrag vom 20.08.2011 (Tag der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung). Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 22.07.2012 geändert und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 04.12.2013 geändert und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 05.10.2015 geändert und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 15.12.2017 geändert und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.